



Schleswig-Holsteinischer Landtag
Bildungsausschuss

Ausschließlich per mail
Bildungsausschuss@landtag.ltsh.de

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 18/3393

30.09.2014

**Entwurf eines Gesetzes zum Schutz der Denkmale (Denkmalschutzgesetz) –
Drucksache 18/2031
Verbändeanhörung**

Sehr geehrte Frau Erdmann,
sehr geehrte Damen und Herren,

wir danken für die Möglichkeit zu dem vorbezeichneten Gesetzesentwurf Stellung nehmen zu können.

1. Einleitung

Denkmalschutz an sich stellt ein hohes kulturhistorisches Gut dar, das grundsätzlich Unterstützung verdient. Auch der Bauernverband Schleswig-Holstein und seine Mitglieder anerkennen deshalb die Notwendigkeit eines maßvollen Denkmalschutzes. Mit überzogenen ordnungsrechtlichen Vorgaben wird hingegen das Gegenteil erreicht. Der Schlüssel ist auch hier, freiwilliges, persönliches und finanzielles Engagement zu fördern und bürokratische Hemmnisse abzubauen. Ein Denkmalschutz mit Augenmaß ist das Gebot der Stunde.

Dabei ist die bislang mit dem zuständigen Ministerium erfolgte sachorientierte und ergebnisoffene Diskussion positiv hervorzuheben. So konnte durch einige klarstellende Formulierungen in der Gesetzesbegründung die Möglichkeit zu einer einzelfallgerechten Anwendung und Ausführung eröffnet werden.

Auch und gerade die Landwirtschaft wird durch den Denkmalschutz jedoch in ganz erheblichem Umfang betroffen. Dies gilt sowohl im Hinblick auf Baudenk-

male im landwirtschaftlichen Eigentum als auch in Bezug auf Garten- und Parkanlagen sowie archäologische Denkmale. Hinzu kommt die Betroffenheit durch den neu geschaffenen Begriff der geschützten Kulturlandschaften. Bezogen auf Baudenkmale werden neben Herrenhäuser und Gutsanlagen vermehrt auch landwirtschaftliche Hofstellen mit älterem Gebäudebestand von einem weit gefassten Denkmalebegriff erfasst.

Nicht nur Gutsanlagen, sondern auch landwirtschaftliche Hofstellen sind heutzutage jedoch Betriebsstätten mittelständischer Unternehmen. Um sich den wirtschaftlichen Gegebenheiten anpassen zu können, müssen diese Anlagen und Hofstellen fortlaufend weiterentwickelt, erweitert und verändert werden. Diese Entwicklung ist dynamisch und darf nicht durch einen rein konservierenden statischen Ansatz des Denkmalschutzrechts gefährdet werden. Im Einzelfall könnten sich hieraus nur schwer überwindbare Konflikte ergeben. Dies gilt umso mehr, als sich der Denkmalschutz auch zukünftig auf die Veränderung der Umgebung eines unbeweglichen Kulturdenkmals erstrecken soll.

2. Einschränkung des Rechtsschutzes

Durch die beabsichtigte Umstellung auf das deklaratorische Verfahren werden die Rechtsschutzmöglichkeiten in nicht unerheblichem Umfang eingeschränkt. Wurden die Eigentümer von besonderen Kulturdenkmalen in der Vergangenheit noch mit einem Verwaltungsakt auf die Unterschutzstellung hingewiesen und ihnen entsprechende Rechtsschutzmöglichkeiten, insbesondere durch ein Widerspruchsverfahren eingeräumt, so soll dieses Vorverfahren zukünftig ersatzlos entfallen. Der Bauernverband Schleswig-Holstein wirbt ausdrücklich dafür, ein Beteiligungsverfahren vor der Eintragung in die Denkmalliste aufrecht zu erhalten.

Es bildet einen erheblichen Unterschied, ob ein Objekt individuell auf die Denkmaleigenschaft überprüft und darüber eine Verwaltungsentscheidung getroffen wird oder das Objekt im Zweifel erst einmal als Denkmal angesehen wird und nur durch eine gerichtliche Entscheidung die Denkmalentscheidung wieder verneint werden kann. Eine ersatzlose Streichung von Widerspruchsmöglichkeiten gegen die Unterschutzstellung wird als äußerst bedenklich erachtet. Das Widerspruchsverfahren soll der Selbstkontrolle der Verwaltung dienen und bietet dem Bürger grundsätzlich die Möglichkeit, ohne juristischen Beistand kostengünstig Verwaltungsentscheidungen der Behörden einer zusätzlichen Kontrolle zu unterwerfen.

Es steht daher zu befürchten, dass eine ersatzlose Streichung dieser Möglichkeit dazu führt, dass zahlreiche Betroffene, insbesondere aufgrund ihrer besonderen finanziellen Situation sich nicht mehr in der Lage sehen, sich gegen entsprechende Eintragungen durch eine Feststellungsklage zu wehren. Auch wenn dies formalrechtlich möglich, ist der normale Bürger heutzutage häufig nicht mehr in der Lage ein Verwaltungsstreitverfahren ohne rechtsanwaltlichen Beistand durchzuführen. Zum anderen wird für diejenigen, die es sich leisten können, der Weg zum Gericht unumgänglich, was zu einer deutlichen Steigerung der gerichtlichen Verfahren führen dürfte. Auch der Arbeitsaufwand der zuständigen Behörden steigt so immens. Damit würde jedoch das für die Novellierung insgesamt gesetzte Ziel des Bürokratieabbaus und der Reduzierung des Verwaltungsaufwandes konterkariert werden.

Da der Laie regelmäßig nicht in der Lage ist, verlässlich zu beurteilen, ob ein Bauwerk denkmalwürdig ist oder nicht, besteht auf Seiten der Eigentümer ein erhebliches Interesse eine rechtssichere und somit auch für die Zukunft belastbare Entscheidung über die Denkmaleigenschaft zu erhalten. Hierfür ist jedoch eine (nachträgliche) Feststellungsklage nicht der geeignete Weg. Es sollte daher zumindest im Gesetz die Möglichkeit eines Anspruchs auf Feststellung der Denkmaleigenschaft per Verwaltungsakt normiert werden. Dies ist auch in anderen Bundesländern vorgesehen und kann den vorgezeichneten Bedenken jedenfalls teilweise abhelfen.

3. Umgebungsschutz

Bedauerlicherweise vollführt der Gesetzesentwurf hier eine Kehrtwende der Begrifflichkeiten, die im Jahre 2012 eingeführt wurden. Dabei wird unseres Erachtens verkannt, dass diese Gesetzesänderungen vorgenommen wurden, um der fortschreitenden Ausweitung des Schutzes durch die Rechtsprechung Einhalt zu gebieten. Dies betrifft insbesondere den Umgebungsschutz. Hat der Gesetzgeber 2012 noch ausdrücklich dem Umgebungsschutz „soweit das Auge reicht“ eine klare Absage erteilt und vielmehr eine Beschränkung vorgenommen, findet nun wieder eine Erweiterung statt. Damit wird insbesondere keine zusätzliche Rechtssicherheit geschaffen, weil die nun wieder eingeführten Begrifflichkeiten gerade nicht klarer definiert sind. In der Verwaltungsgerichtsbarkeit gibt es zahlreiche unterschiedliche und insbesondere umfangreiche Beschreibungen, die deutlich machen, dass in einem Falle von diesem Begriff ein einzelnes Grundstück betroffen sein kann, in einem anderen jedoch auch ganze Geländeabschnitte.

Die Rückkehr zu den alten Begrifflichkeiten ist daher nicht zielführend. Vielmehr sollte der im Jahr 2012 begonnene Ansatz einer Konturierung durch zusätzliche Tatbestandsmerkmale weiterverfolgt werden.

Abschließend erlauben wir uns im Hinblick auf die laufende „Schnellerfassung“ von Kulturdenkmalen (siehe Drucksache 18/2182) im Sinne einer möglichst weitreichenden Transparenz die Denkmalliste laufend, z. B. monatlich zu veröffentlichen. Dies wäre ein erster Beitrag zu (Rechts-)Sicherheit der Eigentümer und Ausdruck von Transparenz von Verwaltungsentscheidungen.

Mit freundlichen Grüßen

Michael Müller-Ruchholtz